

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über die Begabtenprüfung zum Bachelorstudiengang Theatertherapie

vom 4. Juni 2024

Aufgrund von § 58 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 16. Mai 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Eine erfolgreich absolvierte Begabtenprüfung in künstlerischen Studiengängen berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Theatertherapie an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), soweit darüber hinaus die übrigen Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Sie dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung.

§ 2 Antragsfrist

Das Studium im Bachelorstudiengang Theatertherapie beginnt jeweils nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Begabtenprüfung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG
2. Nachweis über ein abgeleistetes Vorpraktikum, das mindestens eine dreimonatige Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden in einer sozialen Einrichtung oder im sozialen Bereich umfasst (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Jugendhaus, Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, künstlerische Projekte mit sozialen Zielgruppen). Wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut wurden, kann auf den Nachweis dieser sozialen Tätigkeit verzichtet werden, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Alternativ zum Vorpraktikum wird der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zugangsvoraussetzung anerkannt.

3. Eine ausgearbeitete Rezension eines gesehenen Theaterstückes oder Filmes im Umfang von maximal 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
4. sowie die Kurzbeschreibung der eigenen theater-künstlerischen Biographie im Umfang von maximal 3.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die im Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"
5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
7. Deutscher Hochschulabschluss

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Begabtenprüfung wird eine Prüfungskommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Prüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die

Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Prüfungsverfahrens machen.

§ 6 Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Begabtenprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Ort und Zeit der Prüfung werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt und den Bewerbern und Bewerberinnen mitgeteilt.

(2) Die Begabtenprüfung besteht aus:

1. einer ausgearbeiteten Rezension eines gesehenen Theaterstückes oder Filmes im Umfang von maximal 4.000 Zeichen (ohne Leerzeichen),
2. einer Kurzbeschreibung der eigenen theater-künstlerischen Biographie im Umfang von maximal 3.000 Zeichen (ohne Leerzeichen),
3. einem eintägigen interaktiven Workshop und einem darin integrierten 10-minütigem Motivationsgespräch.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Kriterien für die Bewertung der Begabtenprüfung sind in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Prüfung kann entweder bestanden oder nicht bestanden werden.

§ 8 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

§ 9 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Begabtenprüfung ist eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

§ 10 in -Kraft-Treten

Diese Satzung gilt erstmals für die Begabtenprüfung für den Bachelorstudiengang Theatertherapie zum Wintersemester 2024/2025.

Nürtingen, 4. Juni 2024

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage 1: Benotungskriterien der Rezension und der Kurzbeschreibung eigener Theater-/künstlerischen Biographie:

Qualität des Zugangs zu künstlerischen Gestaltungsprozessen

Intensität der Auseinandersetzung mit dem Medium des Theaters

Eigenständigkeit und Originalität des künstlerischen Ausdrucks

Sorgfalt in der Ausführung

Formale Durcharbeitung

Experimentierfreude

Erkennbare Motivation für eine therapeutische Ausbildung

Für die Prüfung der eingereichten Unterlagen wird folgende Skala zugrunde gelegt:

Eignung für das Studium der Theatertherapie	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0
	1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7
	2,0
	2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7
	3,0
	3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7
	4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0